

**Friedhofssatzung**

**für die Friedhöfe**

**der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde**

**Schötmar**

**vom 17. November 2017**

****

**Funeke-Friedhof**

**Werre-Friedhof**

****

**Friedhofssatzung**

**für die Friedhöfe**

**der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde**

**Schötmar**

**vom 17.11.2017**

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Kirche ihre Verstorbenen Glieder zu Grabe geleitet. Sie gedenkt der Verstorbenen und vertraut sie der Gnade Gottes an. Sie ruft die Lebenden zum Heil in Christus. Sie verkündigt dabei den Tod als Gericht Gottes über alles irdische Wesen und bezeugt die Auferstehung Jesu Christi als Sieg über Sünde und Tod.

Auch zu der Zeit, in der das Evangelium auf den Friedhöfen nicht verkündigt wird, ist der Friedhof mit seinen Grabstätten und seinem Schmuck der Ort, an dem die Verkündigung sichtbar bezeugt und der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird.

Der kirchliche Friedhof weist auf das christliche Menschenbild hin, das Lebende und Tote in einer Gemeinschaft vor Gott verstehen und zugleich die Einmaligkeit und Unverwechselbarkeit eines jeden Menschen vor Gott betont.

**Die Evangelisch reformierte Kirchengemeinde Schötmar**

**vertreten durch den Kirchenvorstand**

**Vorsitzender und ein weiterer Kirchenältester (s. Art. 51 2 Verfassung)**

erlässt gem. Artikel 106 der Verfassung der Lippischen Landeskirche vom 17.Februar 1931 zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 11. Juni 2005 i. V. m. § 49 der Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden in der Lippischen Landeskirche (Verwaltungsordnung – VwO) vom 1. Januar 2006 und § 11 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 7. Juli 2011 die nachstehende

**Friedhofssatzung**

**Inhaltsverzeichnis**

1. **Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes

§ 2 Benutzung des Friedhofes

§ 3 Öffnungszeiten

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

§ 5 Grabmal- und Bepflanzungssatzung

§ 6 Zulassung für gewerbliche Arbeiten

§ 7 Gewerbliche Arbeiten

§ 8 Gebühren

1. **Grabstätten**

§ 9 Nutzungsrechte

§ 10 Übertragung von Rechten

§ 11 Ruhezeiten

1. **Reihengrabstätten**

§ 12 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

1. **Wahlgrabstätten**

§ 13 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

§ 14 Benutzung der Wahlgrabstätten

§ 15 Alte Rechte

1. **Gemeinsame Bestimmungen**

§ 16 Grabgewölbe

§ 17 Belegung, Wiederbelegung, Öffnung der Gräber

§ 18 Graböffnungen, Umbettungen

§ 19 Särge, Urnen und Trauergebinde

§ 20 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten

§ 21 Vernachlässigung der Grabstätte

§ 22 Dauergrabpflegeverträge

§ 23 Grabmale

§ 24 Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 25 Instandhaltung der Grabmale

§ 26 Schutz bedeutender Grabmale, Anlagen, Gehölze und Bäume

§ 27 Entfernen von Grabmalen

1. **Bestattungen und Feiern**

§ 28 Bestattungen

§ 29 Anmeldung zur Bestattung

§ 30 Leichenkammern

§ 31 Friedhofskapelle und Gemeinderaum

§ 32 Andere Bestattungsfeiern am Grab

§ 33 Musikalische Darbietungen

§ 34 Zuwiderhandlungen

1. **Schlussbestimmungen**

§ 35 Haftung

§ 36 Kriegsgräber

§ 37 Öffentliche Bekanntmachungen

§ 38 Inkrafttreten

1. **Allgemeine Bestimmungen**

**§1**

**Leitung und Verwaltung des Friedhofes**

1. Die Evangelisch reformierte Kirchengemeinde Schötmar (nachstehend “die Friedhofsträgerin“ genannt) ist Trägerin des Funeke-Friedhofes in Ehrsen und des Werre-Friedhofes in Schötmar (nachstehend “der Friedhof“ genannt).
2. Leitung, Aufsicht und Verwaltung liegen bei der Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin kann einen Friedhofsausschuss bilden oder sich Beauftragter bedienen.
3. Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.
4. In Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.

Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn

1. es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist, oder
2. die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die Person kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.
3. Im Übrigen gilt für die Übermittlung § 13 Kirchengesetz über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD).

**§ 2**

**Benutzung des Friedhofs**

1. Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen und dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tode im Bereich der ev.-ref. Kirchengemeinde Schötmar ihren Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt haben oder vorher ein Nutzungsrecht auf einem der Friedhöfe erworben haben. Für andere Personen bedarf es der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
2. Die Bestattung richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen und ordnungsrechtlichen Vorschriften.

**§ 3**

**Öffnungszeiten**

1. Außerhalb der an den Eingängen ausgehängten Öffnungszeiten ist das Betreten des Friedhofes nicht gestattet. Die Haftung der Friedhofsträgerin außerhalb dieser Öffnungszeiten ist ausgeschlossen.
2. Die Friedhofsträgerin kann den Besuch des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorübergehend einschränken.

**§ 4**

**Verhalten auf dem Friedhof**

1. Jeder Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsträgerin bzw. ihrer Beauftragten sind zu befolgen.
2. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
3. Die Wege mit Kraftfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen ( z.B. Fahrrädern / Rollern / Rollschuhen / Rollerblades / Skatebords ) zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden ( Einzelheiten ergeben sich aus der gem. § 6 dieser Satzung erforderlichen Zulassung ).
4. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienstleistungen anzubieten und dafür zu werben,
5. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen störende Arbeiten auszuführen,
6. gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
7. Druckschriften ohne Zustimmung der Friedhofsträgerin zu verteilen,
8. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen sowie Abfälle anderer Herkunft auf dem Friedhof zu entsorgen,
9. den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
10. zu lärmen, zu spielen, zu lagern und sich sportlich zu betätigen,
11. Hunde frei laufen zu lassen (Hundekot ist zu beseitigen),
12. Sich als unbeteiligter Zuschauer während der Bestattungsfeier oder bei Umbettungen störend in unmittelbarer Nähe der Grabstätte auf zu halten, sowie die Leichenhalle und die Friedhofskapelle unbefugt zu betreten,
13. Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen zu halten,
14. Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.
15. Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und dieser Satzung vereinbar sind.

Erforderliche Zustimmungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsträgerin schriftlich einzuholen.

**§ 5**

**Grabmal- und Bepflanzungssatzung**

1. Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung, usw.) hat die Friedhofsträgerin eine besondere Satzung erlassen.

**§ 6**

**Zulassung von gewerblichen Arbeiten**

1. Gewerbetreibende benötigen für Tätigkeiten auf dem Friedhof eine vorherige Zulassung durch die Friedhofsträgerin, die Art und Umfang der Tätigkeit festlegt. Die Friedhofsträgerin kann Zulassungsbeschränkungen festlegen.
2. Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofssatzung sowie die Grabmal- und Bepflanzungssatzung schriftlich anerkennen.
3. Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner bzw. Personen, die sie fachlich vertreten müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in diesem Beruf abgelegt haben oder eine anderweitig mindestens gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bestatterinnen und Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein.
4. Für sonstige Gewerbetreibende wird die Zulassung gesondert geregelt.
5. Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit keine gesetzliche Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
6. Die Friedhofsträgerin stellt über die Zulassung ein Berechtigungsdokument aus. Es kann befristet erteilt werden. Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeitenden haben eine Ablichtung des Berechtigungsdokumentes mit sich zu führen und auf Verlangen der Friedhofträgerin vorzuzeigen.
7. Die Friedhofsträgerin kann die Zulassung schriftlich widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr vorliegen oder die Gewerbetreibenden gegen die Vorschriften dieser Satzung oder der Grabmal- und Bepflanzungssatzung verstoßen.

**§ 7**

**Gewerbliche Arbeiten**

1. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Der Friedhofsträgerin ist von den Gewerbetreibenden der Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung vorzulegen.
2. Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags innerhalb der ausgehängten Öffnungszeiten ausgeführt werden und Bestattungen nicht stören.
3. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern oder stören. Es ist nicht gestattet, dass die Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes die Geräte reinigen.
4. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden, nicht komposttierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen. Die beim Aushub der Fundamente anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.
5. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
6. Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenschildern versehen werden. Nicht farbig ausgelegte, eingehauene Firmenzeichen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an einer Seite zulässig. Steckschilder für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtnereien sind nicht zulässig. Sie dürfen die Größe von 4x4 cm nicht überschreiten.

**§ 8**

**Gebühren**

1. Die Friedhofsträgerin erhebt für die Benutzung des Friedhofes und seine Einrichtungen Gebühren nach der kirchenaufsichtlich und staatlich genehmigten Gebührensatzung.
2. **Grabstätten**

**§ 9**

**Nutzungsrechte**

(1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Satzung

Aufgestellten Bedingungen vergeben. Das Nutzungsrecht kann nur

einer natürlichen oder juristischen Person übertragen werden. Die

Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsträgerin. An ihnen

bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

(2) Die von der Friedhofsträgerin erstellten Aufteilungspläne werden für

die Nutzungsberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Bewerber

um ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte können anhand dieser

Pläne oder gegebenenfalls an Ort und Stelle wählen, welche Grabstätte

sie wünschen. Ein Anspruch auf Vergabe oder Verlängerung des

Nutzungsrechtes an einer bestimmten Grabstätte oder auf

Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(3) Die Friedhofsträgerin vergibt das Nutzungsrecht durch schriftlichen

Bescheid. Das vom Landeskirchenamt herausgegebene Formular

„Antrag auf Vergabe eines Nutzungsrechtes / Bescheid über die

Vergabe eines Nutzungsrechtes“ soll verwendet

werden. In dem Bescheid wird die genaue Lage der Grabstätte und die

Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen,

dass sich der Inhalt des Nutzungsrechtes nach den Bestimmungen der

- Friedhofssatzung,

- der Friedhofsgebührensatzung und

- der ggf. vorhandenen Grabmal- und Bepflanzungssatzung richtet.

**Auf dem Friedhof werden vergeben:**

Wahlgräber

Reihengräber

Reihenrasengräber für Erdbestattung (auch Doppelstellen)

Reihenrasengräber für Urnenbeisetzung (auch Doppelbelegung)

Urnengemeinschaftsgräber (auch Doppelstellen)

Urnenwahlgräber

(4) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:

a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen mit allgemeinen

Gestaltungsvorschriften

b) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen mit zusätzlichen

Gestaltungsvorschriften

c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen mit

allgemeinen Gestaltungsvorschriften

d) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit allgemeinen

Gestaltungsvorschriften

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen

Anlage und zur Pflege der Grabstätten, soweit durch diese Satzung

nichts Anderes geregelt ist.

(6) Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, der Friedhofsträgerin

unverzüglich jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden

oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen

Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht

ersatzpflichtig.

(7) Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit der

Friedhofsträgerin

die Grabstätte in abgeräumten Zustand übergeben. Wird die Grabstätte

nicht abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von der

Friedhofsträgerin auf Kosten der bisherigen nutzungsberechtigten

Person durchgeführt. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, die

abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen aufzubewahren.

(8) Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der

Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet

werden. Die Entziehung des Nutzungsrechtes setzt voraus, dass die

Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens

erfolglos durchgeführt worden ist.

(9) Die vorgenannten Bestimmungen der Abs. 7 gelten nicht für

Reihen- und Wahl- und Gemeinschaftsgrabstätten nach § 11 und § 12

dieser Satzung.

**§ 10**

**Übergang von Rechten**

(1) Die nutzungsberechtigte Person kann ihr Nutzungsrecht nur einer

berechtigten Person im Sinne von Abs. 3 übertragen.

(2) Bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll für den Fall des Todes der

nutzungsberechtigten Person die Nachfolge im Nutzungsrecht unter

Verwendung des Formulars „Antrag auf Vergabe eines

Nutzungsrechtes“ geregelt werden.

(3) Wird bis zum Tode der nutzungsberechtigten Person keine derartige

Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender

Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person mit

deren Zustimmung über:

a) Ehegatten

b) Lebenspartner nach dem Gesetzt über die eingetragene

Lebenspartnerschaft

c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister,

Stiefgeschwister und deren Kinder

d) die Ehegatten und deren eingetragene Lebenspartner der unter c)

bezeichneten Personen

Sind keine Angehörigen der Gruppe a) – d) vorhanden oder zu ermitteln,

so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch

von anderen Personen übernommen werden.

(4) Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der

Friedhofsträgerin den Übergang des Nutzungsrechts unverzüglich

anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechts wird der neuen

nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange das nicht

geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden. Wird

die Übernahme des Nutzungsrechts der Friedhofsträgerin nicht

schriftlich innerhalb

einer Frist von drei Monaten angezeigt, so gilt das Nutzungsrecht als

erloschen.

(5) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechts

bereit so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte.

**§ 11**

**Ruhezeiten**

(1) Die Ruhezeit für die Erdbestattung von Verstorbenen bis zum

vollendeten 1. Lebensjahr und Totgeburten beträgt 15 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 1.

Lebensjahr an beträgt 30 Jahre.

(3) Die Ruhezeit für Urnenbeisetzungen beträgt 20 Jahre.

**A. Reihengrabstätten**

**§ 12**

**Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall für

Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen einzeln nach der Reihe für die

Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

(2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:

a) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 1. Lebensjahr

Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m

b) Beisetzungen von Urnen:

Größe der Grabstätte: Länge 0,80 m, Breite 0,80 m

(3) In einer Reihengrabstätte darf nur ein Verstorbener bestattet oder eine

Urnen beigesetzt werden.

(4) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit dem Ablauf der in

der Nutzung festgesetzten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann nicht verlängert

werden. Ausnahmen sind hier die Reihengrabstätten mit

Doppelbelegungsmöglichkeit. Diese können einmalig um die Differenz

zur benötigten Ruhezeit der zweiten Bestattung/Beisetzung nach den

dafür vorgesehen Gebühren verlängert werden.

Darüber hinaus kann auch diese Ruhezeit nicht verlängert werden.

(5) Anonyme Bestattungen sind auf den Friedhöfen der Evangelisch-

reformierten Kirchengemeinde Schötmar nicht möglich. Der christliche

Gedanke der Würde des Menschen vor Gott und der Einzigartigkeit der

Person in den Augen Gottes gebietet eine Beisetzung, die das

namentliche Gedenken an den Bestatteten ermöglicht. (1. Mose 1,27;

Jesaja 43,1) Dieser Gedanke liegt den Urnengemeinschaftsgräbern

zugrunde. Die Namen all derer in einer solchen Anlage beigesetzten

Verstorbenen gehen während der Ruhezeit

nicht verloren. Ob gemeinsam an einem Namensstein oder direkt auf

einem Einzelstein an der Beisetzungsstelle - so kann ihrer gedacht

werden.

Zusätzlich werden Gemeinschaftsgrabstätten für Erdbestattungen und

Urnenbeisetzungen eingerichtet. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt

für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. Die

Friedhofsträgerin legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte

oder errichtet ein Gemeinschaftsdenkmal. Als Inschrift werden Vor- und

Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der

Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin

aufgestellten

Grabplatte oder dem Gemeinschaftsdenkmal darf kein weiteres

Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch die Grabstätte

individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der

Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine

oder mehrere besondere Stelle ausweisen, an der

Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich

vor den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen

Abständen zu entsorgen.

Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle

abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser

Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine

Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen

Antrag erfolgen. Einen Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten

besteht nicht.

**B. Wahlgrabstätten**

**§ 13**

**Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die besonders angelegt werden und

an denen ein Nutzungsrecht für eine grundsätzlich die Ruhezeit

überschreitende Nutzungszeit vergeben wird. Vor Ablauf der

Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag der

nutzungsberechtigten Person verlängert werden.

(2) Für die Nutzungsfläche eines Grabes in einer Wahlgrabstätte gelten

Folgende Abmessungen:

- Erdbestattungen: Länge 2,50 m – Breite 1,25 m

- Urnenbeisetzungen: Länge 0,4 m – Breite 0,4 m

(3) Ein Grab in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen darf nur wie folgt

belegt werden:

- mit einem Sarg und bis zu vier Urnen

In einer Urnenwahlgrabstätte sind vier Gräber vorhanden.

Ein Grab in einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen darf nur mit

einer Urne belegt werden.

(4) Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(5) Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Grabstätte nicht

zulässig.

(6) Die Nutzungszeit bei einer Wahlgrabstätte für Erdbestattung wird auf 30

Jahre festgesetzt. Die Nutzungszeit bei einem Urnenwahlgrab wird auf

20 Jahre festgesetzt.

(7) Die Friedhofsträgerin kann die nutzungsberechtigte Person sechs

Monate vor Ablauf des Nutzungsrechts durch schriftliche

Benachrichtigung auf das Ende des Nutzungsrechts hinweisen.

(8) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung eines

Grabes die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist

das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre

für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.

(9) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte kann

von der Friedhofsträgerin verweigert werden, wenn eine Umgestaltung

des Friedhofes zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist, oder

wenn gesetzliche Auflagen Wiederbelegung ausschließen.

(10) Ein Anspruch der nutzungsberechtigten Person auf Rücknahme des

Nutzungsrechtes durch die Friedhofsträgerin und auf Erstattung von

Gebühren besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann das Nutzungsrecht

an einer Wahlgrabstätte zurücknehmen, wenn keine Ruhefristen mehr

zu berücksichtigen sind. Eine Rücknahme ist nur für die gesamte

Grabstätte möglich. Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen,

wenn diese mit dem Friedhofszweck vereinbar sind.

(11) Zusätzlich werden Wahlgemeinschaftsgrabstätten für bis zu zwei Gräber

eingerichtet. Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für

Erdbestattungen darf nur mit einem Sarg belegt werden. Ein Grab in

einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Urnenbeisetzungen darf nur mit

einer Urne belegt werden. Es werden Urnengemeinschaftsgrabstätten

für bis zu zwei Urnenbeisetzungen vorgehalten. An diesen Grabstätten

werden Nutzungsrechte vergeben. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt

für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. Die

Friedhofsträgerin legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte.

Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und

Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der

Friedhofsträgerin aufgelegten Grabplatte darf kein weiteres

Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte

individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der

Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine

besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann.

Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der

besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern

Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt

wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von

der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den

vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

**§ 14**

**Benutzung der Wahlgrabstätten**

(1) In Wahlgrabstätten dürfen Nutzungsberechtigte und die von ihm

bestimmten Personen bestattet werden.

(2) Auf Wunsch der nutzungsberechtigten Person können darüber hinaus

mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch andere Verstorbene

bestattet werden.

(3) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsträgerin.

**§ 15**

**Alte Rechte**

(1) Für Wahlgrabstätten, über die die Friedhofsträgerin bei Inkrafttreten

dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach

den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften. Die Gestaltung der

Grabstätten richtet sich nach dieser Satzung.

(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor

dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine

Nutzungszeit nach § 11 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden

jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor

Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung.

**C. Gemeinsame Bestimmungen**

**§ 16**

**Grabgewölbe**

(1) Das Ausmauern von Grabstätten ist unzulässig.

(2) Vorhandene Grabgewölbe sollen nicht weiter belegt werden.

**§ 17**

**Belegung, Wiederbelegung, Öffnung der Gräber**

(1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist zulässig, eine

verstorbene Frau mit ihrem ebenfalls verstorbenen neugeborenen Kind

oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem

Jahr in einem Sarg zu bestatten.

(2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeiten darf

ein Grab nicht wiederbelegt werden.

(3) Sargteile, Gebeine oder Urnenreste, die beim Ausheben eines Grabes

gefunden werden, sind unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes

zu versenken. Das Grab ist sofort wieder zu verschließen, sofern noch

nicht verweste Leichen vorgefunden werden.

(4) Ein Grab darf nur mit Zustimmung der Friedhofsträgerin und der

zuständigen Ordnungsbehörde oder aufgrund richterlicher Anordnung

geöffnet werden.

**§ 18**

**Aus- und Einbettungen**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Aus- und Einbettungen von Leichen und Urnen sind ausnahmsweise bei

Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Hierzu ist die vorherige

schriftliche Zustimmung der Friedhofsträgerin sowie der zuständigen

Ordnungsbehörde erforderlich.

(3) Ausbettungen aus einer Reihengrabstätte zur Einbettung in eine andere

Reihengrabstätte sind nicht zulässig.

(4) Aus- und Einbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag.

Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die schriftliche Zustimmung

der nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.

(5) Aus- und Einbettungen werden von der Friedhofsträgerin durchgeführt.

Sie bestimmt den Zeitpunkt der Aus- und Einbettung. Aus- und

Einbettung von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten

Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden

Ausbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen

Interesses ausgeführt.

(6) Die antragstellende Person trägt die Kosten der Aus- und Einbettung. Sie

haftet für Schäden, die durch eine Aus- oder Einbettung entstehen.

(7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung

nicht unterbrochen oder gehemmt.

**§ 19**

**Särge, Urnen, Trauergebinde**

(1) Bestattungen sind in Särgen, Beisetzungen in Urnen vorzunehmen.

a) Die Gräber werden im Auftrag der Friedhofsverwaltung ausgehoben

und wieder zugefüllt.

b) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne

Hügel) bis zur Oberkannte des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur

Oberkannte der Urne mindestens 0,50 m.

(2) Die Särge für Verstorbene ab dem vollendeten 1. Lebensjahr dürfen

höchstens 2,10 m lang und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße

nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in

Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der

Friedhofsträgerin bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge für Verstorbene bis zum vollendeten 1. Lebensjahr müssen so

bemessen sein, dass ihre Einsenkung in die nach § 11 vorgesehene

Grabstätte möglich ist.

(4) Särge müssen gegen das Durchsickern von Feuchtigkeit gesichert und

genügend fest gearbeitet sein.

(5) Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen, Urnen, Urnenkapseln und

Totenbekleidung müssen aus verrottbarem Material bestehen. Nicht

verrottbare Materialien werden zurückgewiesen.

(6) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder

Wasser befindet, ist unzulässig.

(7) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die

chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens

oder des Gewässers nicht nachhaltig verändert wird.

(8) Trauergebinde und Kränze müssen aus natürlichen, biologischen,

verrottbaren Materialien hergestellt sein. Gebinde und Kränze mit

Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die nutzungsberechtigte

Person oder deren Beauftragte zu entfernen. Kunststoffe sind auch als

Verpackungsmaterial nicht erlaubt.

**§ 20**

**Herrichtung und Instandhaltung von Grabstätten**

(1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des

Nutzungsrechts sowie nach jeder Bestattung für die Dauer des

Nutzungsrechts so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass

der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofes gewahrt

bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass

andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht

beeinträchtigt werden.

(2) Die Verwendung von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als

Grabschmuck ist untersagt.

(3) Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

(4) Das Abdecken der Grabstätte mit Materialien, die die Belüftung und

Bewässerung des Erdreiches verhindern, ist verboten.

(5) Zweckentfremdete Behältnisse und Arbeitsgeräte dürfen nicht auf der

Grabstätte aufbewahrt werden.

(6) Das Aufstellen von Bänken und anderen Sitzgelegenheiten auf der

Grabstätte ist genehmigungspflichtig.

(7) Für Schäden, die z. B. durch Wild, herrenlose Tiere oder durch höhere

Gewalt angerichtet werden, kommt die Friedhofsträgerin nicht auf.

**§ 21**

**Vernachlässigung der Grabstätten**

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt,

hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der

Friedhofsträgerin die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in

Ordnung zu bringen. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt

oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch

öffentliche Bekanntmachung und durch einen drei Monate befristeten

Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und

Pflege hingewiesen.

(2) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach,

kann die Friedhofsträgerin die Grabstätte auf Kosten der

nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das

Nutzungsrecht ohne Entschädigung einziehen. Vor dem Entzug des

Nutzungsrechtes bzw. vor der Herrichtung der Grabstätte auf Kosten

der nutzungsberechtigten Person ist diese noch einmal schriftlich

aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In der

Androhung sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. In dem

Endziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person

aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen

innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des

Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Die Nutzungsberechtigte Person ist in der schriftlichen Aufforderung

oder in der öffentlichen Bekanntmachung auf die für sie maßgeblichen

Rechtsfolgen des Abs. 2 Satz 1 hinzuweisen. In dem Entziehungsbescheid

ist der Hinweis zu geben, dass das Grabmal und sonstige bauliche

Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der

Friedhofsträgerin fallen und die Kosten der Abräumung die

nutzungsberechtigte Person zu tragen hat.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte

Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die

Friedhofsträgerin den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsträgerin

kann das abgeräumte Material nach Ablauf einer Frist von drei Monaten

seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

**§ 22**

**Dauergrabpflegeverträge**

(1) Zur Grabpflege können Dauergrabpflegeverträge abgeschlossen

werden.

**§ 23**

**Grabmale**

(1) Gestaltung und Inschrift der Grabmale dürfen nichts enthalten, was

christliche Empfindungen verletzt oder der Würde des Ortes

entgegensteht.

**§ 24**

**Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen**

(1) Das Aufstellen und jedes Verändern von Grabmalen und sonstigen

baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der

Friedhofsträgerin. Die Zustimmung kann mit Auflagen erteilt werden.

Mit der Durchführung dürfen nur zugelassene Bildhauerinnen und

Bildhauer oder Steinmetzinnen und Steinmetze beauftragt werden.

(2) Die Zustimmung zur Errichtung oder Änderung ist rechtzeitig vor

Vergabe des Auftrages unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1:10

und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes,

über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift des Symbols einzuholen.

Bei Änderungen sind zusätzliche Fotografien der vorhandenen

Grabmale einzureichen. Soweit diese Unterlagen für die Beurteilung

nicht ausreichen, müssen Zeichnungen im größeren Maßstab oder

Modelle sowie Proben des Werkstoffes und der vorgesehenen

Bearbeitung vorgelegt werden. Das Errichten der Grabmale muss

entsprechend der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von

Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e.V.

mit Sitz in 56727 Mayen erfolgen.

(3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die bauliche Anlage

nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(4) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, die ohne Zustimmung

errichtet oder verändert und nicht genehmigungsfähig sind, werden auf

Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernt.

(5) Entspricht die Ausführung des Grabmals oder die sonstige Anlage nicht

dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, wird der

nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Abänderung

oder Beseitigung des Grabmals oder der baulichen Anlage gesetzt. Nach

Ablauf dieser Frist wird das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage

auf Kosten der nutzungsberechtigten Person von der Grabstätte

entfernt und zur Abholung bereitgestellt. Die Friedhofsträgerin ist nicht

verpflichtet das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen

aufzubewahren. Die Friedhofsträgerin kann Grabmale oder sonstige

bauliche Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit

Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

(6) Provisorische Grabzeichen dürfen als naturlasierte Holzstele oder –kreuz

bis zu einer Höhe von 0,80 m für einen Zeitraum von zwei Jahren nach

der Bestattung gesetzt werden.

(7)  Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen

ist der Friedhofsträgerin der Bescheid und ein Nachweis über die Zahlung

der Gebühr vorzulegen. Einzelheiten über das Anliefern und Aufstellen

von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind mit der

Friedhofsträgerin abzustimmen.

**§ 25**

**Instandhaltung der Grabmale**

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in

würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich

dafür ist die nutzungsberechtigte Person als Eigentümerin des Grabmals

oder der sonstigen baulichen Anlage.

(2) Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen

baulichen Einrichtungen oder Teilen davon hat die nutzungsberechtigte

Person unverzüglich durch auf dem Friedhof zugelassene

Gewerbetreibende beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser

Bestimmung haftet die nutzungsberechtigte Person für Schäden. Wenn

keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die nutzungsberechtigte

Person eine schriftliche Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung.

(3) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne

weiteres zu ermitteln, so ist auf die erforderliche Instandsetzung durch

einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche

Bekanntmachung hinzuweisen. Kommt die nutzungsberechtigte Person

der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann die

Friedhofsträgerin am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen

Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der nutzungsberechtigten

Person vornehmen lassen.

(4) Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsträgerin berechtigt, ohne

vorherige

Aufforderung an die nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren

Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen.

Die nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die

Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen

Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, kann die Friedhofsträgerin

die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen

lassen. Die entstehenden Kosten hat die nutzungsberechtigte Person zu

tragen. Die Friedhofsträgerin kann das Grabmal oder

die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei

Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides

entsorgen.

**§ 26**

**Schutz bedeutender Grabmale, Anlagen, Gehölze und Bäume**

(1) Künstlerisch oder geschichtlich bedeutende Grabmale und Anlagen oder

solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, unterstehen

dem besonderen Schutz der Friedhofsträgerin. Sie werden als

erhaltenswerte Grabmale oder Anlagen in einem Verzeichnis der

Friedhofsträgerin geführt und dürfen nur mit Zustimmung der

kirchlichen Aufsichtsbehörde verändert oder entfernt werden.

(2) Bei eingetragenen denkmalwerten Grabmalen und Anlagen im Sinne

des Denkmalschutzgesetzes ist bei Veränderungen zusätzlich die

Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde einzuholen.

(3) An Grabstätten mit künstlerisch oder geschichtlich bedeutenden

Grabmalen und Anlagen, die frei von Nutzungsrechten und Ruhefristen

sind, können neue Nutzungsrechte nur vergeben werden, wenn sich die

künftige nutzungsberechtigte Person zur Restaurierung sowie zur

laufenden Unterhaltung der Grabstätten verpflichtet.

(4) Gehölze und Bäume haben eine besondere Bedeutung für den Friedhof.

Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von

Bäumen, Pflanzen und Hecken.

**§ 27**

**Entfernen von Grabmalen**

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der

Nutzungszeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der

Friedhofsträgerin entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen

baulichen Anlagen durch die nutzungsberechtigte Person zu entfernen.

Werden die Grabmale oder baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei

Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, kann die

Friedhofsträgerin die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen auf

Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen lassen. Die

Friedhofsträgerin kann das Grabmal oder die sonstigen baulichen

Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit

des Aufforderungsbescheides entsorgen. Die Friedhofsträgerin haftet

nicht für Schäden an Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die

durch Entfernung entstehen können.

(3) Bei erhaltens- und denkmalswerten Grabmalen ist § 26 zu beachten.

**III. Bestattungen und Feiern**

**§ 28**

**Bestattungen**

(1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den

Zeitpunkt legt die Friedhofsträgerin im Einvernehmen mit den

Angehörigen und der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen

Pfarrer fest.

(2) Den Zeitpunkt einer nichtkirchlichen Bestattung legt die

Friedhofsträgerin im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.

(3) Bei Bestattung durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer

ist die Friedhofsträgerin zu informieren. Die Bestimmungen der

Kirchenordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheins (Dimissoriale)

bleiben unberührt.

**§ 29**

**Anmeldung der Bestattung**

(1) Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsträgerin unter Vorlage

der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des

Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der

Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist

zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Die Bestattung kann

frühestens 2 Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen. Die

Anmeldevordrucke der Friedhofsträgerin sind zu verwenden. Dabei ist

die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu

unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt

an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch

ihre Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die

nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte

verstorben, so hat die künftige nutzungsberechtigte Person durch ihre

Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung

schriftlich zu beantragen.

(2) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen

Unterlagen bei der Friedhofsträgerin angemeldet, so ist die

Friedhofsträgerin berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der

erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die

erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, kann die Bestattung nicht

verlangt werden.

**§ 30**

**Leichenkammern**

(1) Die Leichenkammern dienen zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu

deren Bestattung und der Aschenurnen bis zu deren Beisetzung. Die

Aufbewahrung der Leichen erfolgt in Särgen. Die Kammern und die

Särge dürfen nur im Einvernehmen mit der Friedhofsträgerin geöffnet

und geschlossen werden. Die Särge sind rechtzeitig vor Beginn der

Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen. Für die

Aufbewahrung von Leichen gilt das Gesetz über das Friedhofs- und

Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003

in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Jede Leichenkammer und jeder Sarg ist mit den Angaben über Namen

und Wohnort der verstorbenen Person sowie dem Namen des

Bestattungsunternehmens zu versehen.

(3) Särge, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten verstorbene

Personen liegen dürfen nur mit Zustimmung des zuständigen

Gesundheitsamtes geöffnet werden.

(4) Die Friedhofsträgerin übernimmt die Grunddekoration der

Leichenkammer. Zusätzliche Dekorationen sind mit der

Friedhofsträgerin abzustimmen.

**§31**

**Friedhofskapelle und Gemeinderaum**

(1) Die Friedhofskapelle und der Gemeinderaum dienen bei der kirchlichen

Bestattung als Stätte der Verkündigung.

(2) Die Friedhofsträgerin gestattet die Benutzung der Kapelle und des

Gemeinderaumes durch Religionsgemeinschaften, die zur

Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören.

(3) Die Benutzung der Kapelle und des Gemeinderaumes durch andere

Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen

Zustimmung der Friedhofsträgerin. Bei den Trauerfeiern darf der

christliche Glaube nicht verunglimpft werden. Christliche Symbole in der

Kapelle dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt und weitere

Symbole nicht verwendet werden.

(4) Die Benutzung der Kapelle und des Gemeinderaumes kann versagt

werden, wenn die verstorbene Person an einer meldepflichtigen,

übertragbaren Krankheit gelitten hat.

(5) Die Friedhofsträgerin übernimmt die Grunddekoration der

Friedhofskapelle und des Gemeinderaumes. Zusätzliche Dekorationen

sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.

**§ 32**

**Andere Bestattungsfeiern am Grab**

(1) Bestattungsfeiern anderer Religions- oder

Weltanschauungsgemeinschaften am Grab sowie Ansprachen am Grab

bedürfen der Zustimmung der Friedhofsträgerin.

(2) Kränze können mit kurzen Widmungsworten, soweit diese nicht

widerchristlichen Inhalts sind, nach Abschluss der Bestattungsfeier an

der Grabstätte niedergelegt werden.

(3) Kranzschleifen dürfen keine Inschriften widerchristlichen Inhalts tragen;

andernfalls können solche Schleifen entfernt werden.

**§ 33**

**Musikalische Darbietungen**

(1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der

Friedhofskapelle, dem Gemeinderaum und auf dem Friedhof ist vorher

die Zustimmung der Friedhofsträgerin einzuholen.

(2) Besondere Feierlichkeiten auf dem Friedhof (einschließlich

Musikdarbietungen) außerhalb einer Bestattungsfeierlichkeit bedürfen

der rechtzeitig einzuholenden Zustimmung der Friedhofsträgerin.

**§ 34**

**Zuwiderhandlungen**

Wer den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung zuwiderhandelt, kann

durch eine beauftragte Person der Friedhofsträgerin zum Verlassen des

Friedhofs veranlasst, gegebenenfalls durch die Friedhofsträgerin wegen

Hausfriedensbruchs angezeigt werden.

**IV. Schlussbestimmungen**

**§ 35**

**Haftung**

Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch

nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und

Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder höhere Gewalt

entstehen.

**§ 36**

**Kriegsgräber**

Für Kriegsgräber wird auf die besonderen gesetzlichen Bestimmungen verwiesen.

**§ 37**

**Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer

Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen

Wortlaut durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der

Friedhofsträgerin in

Bad Salzuflen – Ehrsen, Lemgoer Str.

für die Dauer von einer Woche.

Am ersten Tag des Anschlags wird in der oder den nachfolgenden

Tageszeitungen:

Lippische Landeszeitung

oder im Internet auf den Anschlag hingewiesen. Mit diesem Hinweis

beginnt die Bekanntmachungsfrist von einer Woche. Mit Ablauf der

Bekanntmachungsfrist ist die Veröffentlichung vollzogen. Die jeweils

gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme im

Friedhofsamt der ev.-ref. Kirchengemeinde Schötmar, Schloßstr. 33,

32108 Bad Salzuflen aus.

(3) Außerdem können die Friedhofssatzung und alle Änderungen zusätzlich

durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

**§ 38**

**Inkrafttreten**

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage

nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die bisherige

Friedhofssatzung vom 24.09.2010 außer Kraft.

Bad Salzuflen, den 17.11.2017

**Die Friedhofsträgerin**

Der Kirchenvorstand

Der ev.-ref. Kirchengemeinde

Schötmar

Dr. A. Ludewig Pfr. M. Honermeyer U. Flieder

Vorsitzende Kirchenältester Kirchenältester

**Lippisches Landeskirchenamt** Detmold, 5.Dezember 2017

***AZ.: 44/45-2 Nr. 15345 (2.3) Fri***

**Dienstaufsichtliche Genehmigung**

Der vorstehenden Friedhofssatzung der ev.-ref. Kirchengemeinde Schötmar gemäß Kirchenvorstandsbeschluss vom 17. November 2017 für den kirchlichen Friedhof in Schötmar wird hiermit die gemäß Artikel 51 der Verfassung der Lippischen Landeskirche vom 23. November 1998 zur Erlangung der Rechtswirksamkeit notwendige

**kirchenaufsichtliche Genehmigung**

erteilt. Im Auftrag

(Fritsch)